

Einladung

zu einer Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Rates der Gemeinde Ruppichteroth am Montag, 13.09.2021, um 18:00 Uhr, in der Turnhalle Winterscheid, Hauptstraße 4, 53809 Ruppichteroth

Achtung:	Aufgrund der notwendigen Abstands- und Hygieneregeln in Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Risikoverringung einer Ausbreitung des Corona-Virus bitte ich, den Sitzungsort zu beachten!
-----------------	--

Tagesordnung

To.-Punkt	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
	Öffentlicher Teil	
1.	Fragestunde für Einwohner	§ 19 GeschO
2.	Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth	<u>Anlage 1</u> <u>Seite: 1-4</u>
3.	Verkaufsoffene Sonntage im Zusammenhang mit den Veranstaltungen "Bröltaler Familiensonntag" und "Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Döörper Weihnacht"	<u>Anlage 2</u> <u>Seite: 5-28</u>
4.	Mitteilungen und Anfragen	§ 18 Abs. 1 GeschO

Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitte ich, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zu benachrichtigen. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die nicht Mitglied des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus sind, erhalten diese Einladung mit dem Hinweis auf § 58 Abs. 1 GO NRW zur Kenntnis.

Ruppichteroth, den 02.09.2021



Ausschussvorsitzender

Ruppichteroth, den 02.09.2021



Bürgermeister

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus	13.09.2021	Vorberatung
Rat	16.09.2021	Entscheidung

Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth

Sachverhalt:

1. Anlass

Auch nach der im Frühjahr 2018 vorgenommenen Änderung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) haben viele neu erlassene ordnungsbehördliche Verordnungen einer gerichtlichen Nachprüfung weiterhin nicht standgehalten.

In diversen nach der Gesetzesänderung getroffenen Entscheidungen haben die Verwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) grundsätzliche Ausführungen zu den im Gesetz aufgeführten einzelnen Sachgründen getroffen. Als im Grunde unproblematisch können danach verkaufsoffene Sonntage angesehen werden, die im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen stehen und die schon für sich gesehen ein beträchtliches Besucheraufkommen erwarten lassen. Im Wesentlichen müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen, die damit im Zusammenhang stehende Ladenöffnung darf sich lediglich als „Annex“ darstellen.
- Die Ladenöffnung kann nur im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit solchen Veranstaltungen erfolgen, die schon für sich allein gesehen einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, der eben nicht erst durch das Offenhalten von Verkaufsstellen ausgelöst wird.
- Die Gemeinde muss sich als Verordnungsgeber in einer für die gerichtliche Überprüfung geeigneten und nachvollziehbar dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung (= Veranstaltungsfläche) verschaffen. Daraus muss sich feststellen lassen, ob die Veranstaltung hinreichendes Gewicht und damit einen hinreichenden Sachgrund zur Durchbrechung des Sonn- und Feiertagsschutzes aufweist.

2. Rechtsfolgen für die Gemeinde

Die derzeit geltende ordnungsbehördliche Verordnung vom 08.10.2018 berücksichtigte die zum 30.03.2018 in Kraft getretene Änderung des LÖG NRW und die aus diesem Anlass herausgegebene Anwendungshilfe des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW in der seinerzeit geltenden Fassung. Durch später getroffene gerichtliche Entscheidungen wurde die in der Anwendungshilfe vorgenommene Gesetzesinterpretation zumindest teilweise als nicht rechtskonform angesehen. Infolge dessen ist davon auszugehen, dass die geltende Verordnung insofern problematisch ist und einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhalten wird, da nachfolgende Veranstaltungen hinsichtlich Charakter, Größe und Zuschnitt kein hinreichendes Gewicht besitzen, welches die Durchbrechung des verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutzes rechtfertigt:

- Kirmes in Ruppichteroth,
- Veranstaltung „Historische Rheinische Christophorus-Fahrt“,
- Kirmes in Schönenberg,
- Kirmes in Winterscheid und
- Veranstaltung „Winterscheid stellt aus“.

Zweifellos stellen die Kirmesveranstaltungen in den drei Hauptorten Ruppichteroth, Schönenberg und Winterscheid Traditionsveranstaltungen dar. Sie haben ihren Ursprung in den örtlichen Kirchweihfesten.

Es handelt sich bei diesen Veranstaltungen jedoch um örtlich beliebte Feste mit jeweils einer eher überschaubaren Anzahl jahrmarktüblicher Attraktionen, die sich auf die jeweiligen Kirmesplätze konzentrieren und vorwiegend auf die Zielgruppen „Kinder“ und „Jugendliche“ ausgerichtet sind. Deshalb werden durch die Kirmesveranstaltungen an sich nicht so große Besucherströme generiert, die in diesem Zusammenhang stattfindende Ladenöffnungen lediglich als Annex zur eigentlichen Veranstaltung erscheinen lassen. Weitere Problempunkte sind die Veranstaltungsflächen, die sich nach der geltenden Verordnung jeweils über die gesamten Ortslagen erstrecken.

Bezüge zu den Teilen der Veranstaltungsflächen, die über die eigentlichen Kirmesplätze hinausgehen, lassen sich jedoch nur schwerlich herstellen. Insofern fehlt es den Kirmesveranstaltungen hinsichtlich Größe, Charakter und Zuschnitt an dem erforderlichen Gewicht. Die Ausdehnung der in der geltenden Verordnung definierten Veranstaltungsfläche geht weit über den eigentlichen Veranstaltungsort hinaus, es fehlt somit die geforderte räumliche Nähe zum eigentlichen Veranstaltungsort.

Damit sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme am sonntäglichen Verbot einer Ladenöffnung nicht gegeben.

Entsprechend trifft dies auch auf die Veranstaltung „Historische Rheinische Christophorus-Fahrt“ zu. Zwar wird die mittlerweile traditionelle Veranstaltung sehr gut besucht. Zentrum dieser Veranstaltung ist jedoch im Wesentlichen ein Bereich entlang der Rathausstraße im Ortsteil Schönenberg, in dem keine Geschäftsnutzung stattfindet. Allein dieser Bereich könnte jedoch nach den vom OVG NRW gesetzten Kriterien als formale Veranstaltungsfläche definiert werden. Eine Begründung für die vorgenommene Einbeziehung des gesamten Ortes Schönenberg in die Veranstaltungsfläche ist daraus jedoch nicht abzuleiten. Insofern fehlt es auch hier an den rechtlichen Voraussetzungen für Sonntagsöffnungen.

Dies gilt erst recht für die Veranstaltung „Winterscheid stellt aus“.
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über den gesamten Ortsteil verteilt, ein
eigentlicher Veranstaltungsort ist nicht erkennbar.

Ordnungsbehördliche Verordnungen im Sinne von §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau
und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) sind rechts-
technisch gesehen Gesetze im materiellen Sinne (generell abstrakte Regelungen mit
Außenwirkung den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber), die auf delegierter
Regelungsgewalt, vorliegend durch das LÖG NRW, beruhen.
Rechtsfehler führen grundsätzlich in Gänze zu ihrer Unwirksamkeit, weshalb auch die
Veranstaltungen Ruppichterother Weihnachtsmarkt und „Bröltaler Familiensonntag“
hiervon betroffen sind.

Aus den zuvor genannten Gründen soll die ordnungsbehördliche Verordnung vom
08.10.2018 aufgehoben werden und durch jeweils eine neue Verordnung ersetzt werden,
die sich auf die Zulassung von sonntäglichen Ladenöffnungen im Zusammenhang mit
den Veranstaltungen „Bröltaler Familiensonntag“ und dem Weihnachtsmarkt in
Ruppichteroth beschränken. Hierzu werden jeweils besondere Beschlussvorlagen
vorgelegt.

3. notwendiges Verfahren

Nach § 34 OBG NRW wird eine ordnungsbehördliche Verordnung durch Verordnung
derjenigen Behörde (hier: Gemeinde) geändert oder aufgehoben, die sie erlassen hat
oder die für ihren Erlass im Zeitpunkt der Änderung oder Aufhebung sachlich zuständig
ist. Die Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung ist gemäß § 33 OBG NRW
öffentlich zu verkünden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt die als Anlage _____ beigefügte Ordnungs-
behördliche Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse auf dem Gebiet der Gemeinde
Ruppichteroth.

Ruppichteroth, den 25. August 2021
Der Bürgermeister



Anhang: 1

- Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse auf dem
Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth

ENTWURF

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth vom

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) sowie des § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), wird von der Gemeinde Ruppichteroth als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom für das Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth vom 08.10.2018 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus	13.09.2021	Vorberatung
Rat	16.09.2021	Entscheidung

Verkaufsoffene Sonntage im Zusammenhang mit den Veranstaltungen "Bröltaler Familiensonntag" und "Weihnachtsmarkt Ruppichterath - Döörper Weihnacht"

Sachverhalt:

1. Vorbemerkung

Die Verwaltungsgerichte stellen hohe Anforderungen an die Zulässigkeit der Durchbrechung des grundsätzlich in Deutschland geltenden Verbots der Sonntagsarbeit. Die Gemeinde muss sich als Verordnungsgeber in einer für die gerichtliche Überprüfung geeigneten und nachvollziehbar dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Daraus muss sich feststellen lassen, ob die Veranstaltung hinreichendes Gewicht und damit einen hinreichenden Sachgrund zur Durchbrechung des Sonn- und Feiertagsschutzes aufweist.

Die grundlegenden rechtlichen Vorgaben sind für die Veranstaltungen „Weihnachtsmarkt Ruppichterath - Döörper Weihnacht“ und „Bröltaler Familiensonntag“ identisch. Das gilt auch für die durchzuführenden Beteiligungsverfahren, deren Ergebnisse gegenüber dem Rat zu belegen sind. Die Bewertungen von Charakter, Größe und Zuschnitt müssen jedoch veranstaltungsspezifisch erfolgen und erfordern umfangreiche schriftliche Darlegungen. Um den Aufwand allerdings auf das unbedingt Notwendige zu beschränken, erfolgt die Begründung für die vorgesehenen Sonntagsöffnungen aus Anlass der Veranstaltungen „Weihnachtsmarkt Ruppichterath - Döörper Weihnacht“ und „Bröltaler Familiensonntag“ in einer Sitzungsvorlage. Die Beschlussfassung über die notwendigen ordnungsbehördlichen Verordnungen muss jedoch jeweils anlassbezogen getrennt erfolgen.

2. Anlass

Wegen der notwendigen Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichterath vom 08.10.2018 bedarf die Durchführung verkaufsoffener Sonntage anlässlich der Veranstaltungen „Weihnachtsmarkt Ruppichterath - Döörper Weihnacht“ und „Bröltaler Familiensonntag“ im Ortsteil Ruppichterath des Erlasses neuer ordnungsbehördlicher Verordnungen.

Ich verweise insofern auf die Sitzungsvorlage Nr. V/WP15/0063 zur Sitzung des Rates der Gemeinde Ruppichterath am gleichen Tag.

3. Vorgehensweise

Für die beiden Veranstaltungen sollen jeweils separate ordnungsbehördliche Verordnungen erlassen werden. Dadurch kann das Risiko reduziert werden, dass zur Unwirksamkeit führende eventuelle Rechtsfehler in Bezug auf eine der Veranstaltungen zur Unwirksamkeit der gesamten Verordnung führen und damit auch die andere Veranstaltung betreffen würde.

4. rechtliche Anforderungen

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) dürfen an jährlich höchstens acht, nicht aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere u.a. dann vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne der gesetzlichen Regelung wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Seit der Änderung des LÖG NRW mit Wirkung vom 30.03.2018 haben sich Verwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht NRW in diversen Verfahren mit der Zulässigkeit von verkaufsoffenen Sonntagen beschäftigt.

Als im Grunde unproblematisch können danach verkaufsoffene Sonntage angesehen werden, die im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen stehen und die schon für sich gesehen ein beträchtliches Besucheraufkommen erwarten lassen.

Im Wesentlichen müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen, die damit im Zusammenhang stehende Ladenöffnung darf sich lediglich als „Annex“ darstellen.
- Die Ladenöffnung kann nur im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit solchen Veranstaltungen erfolgen, die schon für sich allein gesehen einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, der eben nicht erst durch das Offenhalten von Verkaufsstellen ausgelöst wird.
- Die Gemeinde muss sich als Ordnungsgeber in einer für die gerichtliche Überprüfung geeigneten und nachvollziehbar dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Daraus muss sich feststellen lassen, ob die Veranstaltung hinreichendes Gewicht und damit einen hinreichenden Sachgrund zur Durchbrechung des Sonn- und Feiertagsschutzes aufweist.

§ 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt die Gemeinden, durch den Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen Sonn- und Feiertage im Rahmen des § 6 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW für die Ladenöffnung freizugeben.

Vor Erlass einer solchen Verordnung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

5. Begründung der Zulässigkeit der Veranstaltungen

a) Anzahl jährlicher verkaufsoffener Sonn- und Feiertage/ Wahrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses

Die Gemeinde Ruppichteroth nutzt mit maximal jährlich zwei sonntäglichen Ladenöffnungen (Veranstaltungen „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Dörper Weihnacht“ und „Bröltaler Familiensonntag“) die nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW zulässige Anzahl von acht Sonn- oder Feiertagen für eine Ladenöffnung bei Weitem nicht aus. Bei der Zulassung der Ladenöffnungen handelt es sich um erkennbare Ausnahmen, das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis bleibt gewahrt.

b) rechtfertigender Sachgrund

Sonntägliche Ladenöffnungen sind zulässig, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, werden in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft erwähnt. Danach liegt ein öffentliches Interesse insbesondere u.a. dann vor, wenn die Ladenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW) stattfindet. Bei den Veranstaltungen „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Dörper Weihnacht“ und „Bröltaler Familiensonntag“ handelt es sich zweifellos um örtliche Veranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW. Die sonntäglichen Ladenöffnungen sollen im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen stattfinden. Damit liegt ein rechtfertigender Sachgrund grundsätzlich vor.

c) räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit den anlassgebenden Veranstaltungen

Nach der Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird ein Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

- aa) Die gesetzliche Vermutungsregel, wonach die Ladenöffnungen im räumlichen Zusammenhang mit den Veranstaltungen „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Dörper Weihnacht“ und „Bröltaler Familiensonntag“ stehen, greift nur für den Bereich des eigentlichen Marktgeschehens.

Bei der Veranstaltung „Bröltaler Familiensonntag“ entspricht die festzulegende Veranstaltungsfläche konkret dem Marktbereich, darüberhinausgehende Bereiche werden nicht in die Veranstaltungsfläche einbezogen. Damit steht hier die Ladenöffnung eindeutig im räumlichen Zusammenhang mit der anlassgebenden Veranstaltung.

Bei der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Döörper Weihnacht“ umfasst aber die konkrete Festlegung der Veranstaltungsfläche Bereiche, die über den eigentlichen Marktbereich hinausgehen. Einbezogen werden die Zulaufwege von den großen Parkplätzen an und im Bereich der Brölstraße, an der sich auch die Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr befinden.

Diese Vorgehensweise setzt aber nach diversen Gerichtsentscheidungen, u.a. nach dem Urteil des BVerwG vom 12.12.2018 (8 CN 1/17, Rd. 19 - 21, juris) zum Nachweis der prägenden Wirkung des Weihnachtsmarktes zwingend eine Besucherprognose voraus.

Bislang sind Besucherzählungen weder vom Veranstalter, dem Bürgerverein Ruppichteroth, noch von der Gemeindeverwaltung vorgenommen worden. Dem vor einigen Jahren erstellten Sicherheitskonzept wurde jedoch eine geschätzte Besucherzahl von rd. 15.000 zugrundegelegt.

Die Besucherzahl dürfte sich zwischenzeitlich aufgrund des gestiegenen Bekanntheitsgrades des Weihnachtsmarktes noch erhöht haben.

Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher, die ausschließlich wegen der Möglichkeit des sonntäglichen Einkaufs an diesem 2. Adventssonntag nach Ruppichteroth kommen, dürfte bei nur etwa 20 an der Sonntagsöffnung teilnehmenden Einzelhändlern äußerst gering sein.

Veranstalter und Gemeindeverwaltung gehen davon aus, dass dieser Anteil, wenn es überhaupt solche Besucherinnen und Besucher gibt, maximal zwei Prozent an der Gesamtbesucherzahl ausmacht.

Die weitaus meisten Besucherinnen und Besucher (geschätzt 75 Prozent) reisen individuell an. Innerhalb der eigentlichen Marktfläche im historischen Ortskern können die dafür notwendigen Parkplätze nicht bereitgestellt werden. Die Besucherinnen und Besucher nutzen deshalb zwangsläufig überwiegend die Kundenparkplätze des Einkaufszentrums, der Banken, die Kundenparkplätze der Einzelhändler an der Brölstraße, den Kundenparkplatz von Aldi, entlang der Brölstraße angeordnete öffentliche Parkplätze sowie den Kundenparkplatz des Penny-Marktes an der Herchener Straße.

Darüber hinaus befinden sich die Haltestellen der Buslinien Siegburg-Hennef-Waldbröl ausschließlich an der Brölstraße. Individuell oder per ÖPNV anreisende Besucherinnen und Besucher nutzen deshalb zwangsläufig die Brölstraße, die Pfarrgasse sowie die Burgstraße, um zum eigentlichen Marktgeschehen zu gelangen. Insofern steht auch in diesen Bereichen die öffentliche Wirkung der Veranstaltung deutlich im Vordergrund, Ladenöffnungen entfalten hier keine prägende Wirkung, sie würden sich lediglich als Annex zum Weihnachtsmarkt darstellen. Die Gemeindeverwaltung geht aufgrund von Erfahrungen aus den Vorjahren davon aus, dass die in den Randbereichen liegenden Parkplätze mit nahezu hundert Prozent ausschließlich von Marktbesucherinnen und -besuchern genutzt werden.

Belegen, etwa durch vorgenommene Zählungen, kann sie dies jedoch nicht. Jedenfalls ist aber bei etwa 20 an der sonntäglichen Ladenöffnung teilnehmenden kleinen Einzelhändlern die Annahme nicht gerechtfertigt, die in den Randbereichen gelegenen Parkplätze würden mehrheitlich von Besucherinnen und Besuchern belegt, deren überwiegendes Interesse darin besteht, die ausnahmsweise gegebene sonntägliche Einkaufsmöglichkeit zu nutzen. Veranstalter und Gemeindeverwaltung gehen davon aus, dass dieser Anteil, wenn es überhaupt solche Besucherinnen und Besucher gibt, maximal zwei Prozent an der Gesamtbesucherzahl ausmacht. Die Parkplätze werden demnach annähernd schon allein durch die erwarteten Marktbesucherinnen und -besucher ausgelastet. Auch deshalb ist es zulässig, die von den Parkplätzen zum eigentlichen Marktgeschehen führenden Zugangswege in die Veranstaltungsfläche einzubeziehen. Die Veranstaltung steht auch hier im Vordergrund und entfaltet prägende Wirkung (Entscheidung OVG NRW vom 13.04.2018 (4 B 524/16, juris Rn. 6).

- bb) Der für die Ladenöffnung geforderte zeitliche Zusammenhang mit den anlassgebenden Veranstaltungen ist sowohl bei der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Döörper Weihnacht“ als auch bei der Veranstaltung „Bröltaler Familiensonntag“ erfüllt, weil die Ladenöffnungen jeweils am selben Tag zugelassen werden sollen.

d) Verhältnis zwischen anlassgebender Veranstaltung und Ladenöffnung

aa) *Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Döörper Weihnacht“*

Ausrichter der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Döörper Weihnacht“ ist der Bürgerverein Ruppichteroth. Es handelt sich um eine Traditionsveranstaltung, die am 2. Adventswochenende 2019 zum 25. Mal stattfand. Die Veranstaltung zwischen evangelischer und katholischer Kirche im historischen Ortskern der Ortslage Ruppichteroth ist zu einem Synonym für eine romantische und festliche vorweihnachtliche Atmosphäre in der Adventszeit geworden. Kaum ein anderer Weihnachtsmarkt in der Region kann eine vergleichbare Stimmung vermitteln. Die Veranstaltung zieht jährlich tausende von Besucherinnen und Besuchern an, die zu großen Teilen auch aus den Nachbarkommunen und entfernter liegenden Regionen, wie z.B. dem Rheinland oder dem Oberbergischen, anreisen.

Zur Attraktivität dieses besonderen Weihnachtsmarktes tragen auch die strikten Gestaltungsvorgaben bei. Pavillons oder Zelte aus Plastik sind nicht zugelassen, stattdessen vermitteln rd. 60 liebevoll dekorierte Holzhäuschen und ein vielfältiges Angebot an Speisen und Getränken die romantische weihnachtliche Stimmung. Darüber hinaus stellt der Bürgerverein jährlich ein dem besonderen Anlass angepasstes Programm auf die Beine, was zusätzliche Anreize bietet, den Markt zu besuchen:

Programm für die Döörper Weihnacht am Beispiel des Jahres 2019:

25. PROGRAMM **2019**
Döörper Weihnacht

Samstag 7. DEZEMBER

- 14.00 UHR: BEGRÜßUNG UND ERÖFFNUNG (SINGING GROUPS) GRUPPE DES DÖÖRTALER MUSIKVEREINS
- 14.45 UHR: AKKORDEON-ORCHESTER JIMM (SINGING)
- 16.30 UHR: GOSPELCHOR RIFFPECHTERÖTIN (SINGING)
- 17.00 - 19.30 UHR: **DER NIKOLAUS KOMMT** (SINGING AND DANCE)
- 17.30 UHR: BIG BAND LUTHERS GOSPEL (SINGING)
- 17.30 UHR: MEA 2, DIE 2 (SINGING)
- 20.00 UHR: GRUPPE DES DÖÖRTALER MUSIKVEREINS (SINGING AND DANCE)

Sonntag 8. DEZEMBER

- 12.00 UHR: LUTHERS GOSPEL (SINGING AND DANCE)
- 12.00 - 14.00 UHR: **DER NIKOLAUS KOMMT** (SINGING AND DANCE)
- 13.00 UHR: MUSIKVEREIN MARLENFELD (SINGING)
- 14.00 UHR: MEA 2, DIE 2 (SINGING)
- 14.30 UHR: THEATRECHOR SCHWENBERG (SINGING)
- 15.30 UHR: DÖÖRTALER MUSIKVEREIN (SINGING)
- 16.00 UHR: RÜTSCHEID FOREST PIPE BAND (SINGING AND DANCE)
- 16.00 - 18.00 UHR: **DER NIKOLAUS KOMMT** (SINGING AND DANCE)
- 17.15 UHR: KRAGEKNÖPP „KÖLSCH WEIHNACHT“ (SINGING)



Fotodokumentation Programmpunkte (beispielhaft):



Fotodokumentation Frequentierung (beispielhaft):





alle Fotos: Ortszentrum

alle Fotos: Ortszentrum

Innerhalb der engeren Marktfläche sind gerade einmal vier kleinere Einzelhandelsbetriebe ansässig, die die Möglichkeit hätten, anlässlich des Weihnachtsmarktes ihre Läden am Sonntag zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr zu öffnen. Im Vergleich zu den rd. 60 Marktständen ist diese Anzahl äußerst gering.

Im Wesentlichen ist der Einzelhandel in Ruppichteroth entlang der Brölstraße angesiedelt. Nach dem vorliegenden Entwurf der Abgrenzung der Veranstaltungsfläche sind die dort vorhandenen Betriebe, ausgenommen das an der südlichen Seite angesiedelte Einkaufszentrum (u.a. Discounter, Supermarkt, Tierfachhandlung, Drogeriemarkt) sowie ein weiterer Discounter an der Brölstraße, in die Fläche einbezogen worden.

Damit wird insgesamt rd. 20 kleineren Einzelhandelsbetrieben die Möglichkeit einer sonntäglichen Ladenöffnung am 2. Adventssonntag eröffnet.

Schon der Vergleich der Anzahl der potentiell begünstigten Einzelhandelsgeschäfte mit der Anzahl der Marktstände zeigt auf, dass das spezielle Angebot eines typischen Weihnachtsmarktes stark dominierend ist.

Zwar gibt es bislang keine durch Aufzeichnung belegten Besucherstatistiken.

Es ist jedoch nach Einschätzung des Veranstalters und der Gemeindeverwaltung davon auszugehen, dass der weitaus größte Anteil der Besucherinnen und Besucher nicht wegen ausnahmsweise möglicher Sonntags-einkäufe, sondern allein wegen des attraktiven Weihnachtsmarktes die Veranstaltung besucht. Gemeindeverwaltung und Veranstalter vermuten, dass -wenn überhaupt- maximal zwei Prozent der Besucherinnen und Besucher allein wegen der Möglichkeit sonntäglicher Einkäufe am Veranstaltungstag nach Ruppichteroth kommen.

Fazit: Die Bewertung von Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Ruppichterath - Döörper Weihnacht“ führt zum eindeutigen Ergebnis, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber einer typischen werktäglichen Geschäftigkeit bei Ladenöffnungen im Vordergrund steht.

Das Verhältnis zwischen der anlassgebenden Veranstaltung und der deutlich in den Hintergrund tretenden Ladenöffnung ist angemessen.

Eine Sortimentsbeschränkung ist wegen der geringen Anzahl von kleinen Einzelhandelsbetrieben, die zur Teilnahme an der Ladenöffnung berechtigt wären, nicht erforderlich.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichterath im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Ruppichterath - Döörper Weihnacht“ ist dieser Verwaltungsvorlage als Anhang 1 beigelegt.

bb) Veranstaltung „Bröltaler Familiensonntag“

Die Veranstaltung „Bröltaler Familiensonntag“ findet immer im Abstand von zwei Jahren statt, und zwar in Jahren mit ungerader Jahreszahl (letztmalig 2019). Es handelt sich um eine Leistungsschau der örtlichen Gewerbetreibenden. Auf der gesperrten Brölstraße im Ortsteil Ruppichterath zeigen rund 60 Gewerbetreibende ihre Angebote. Organisiert wird der Familiensonntag vom Gewerbeverein Schaufenster Ruppichterath.

Auf der Festmeile gibt es viele verschiedene Angebote, wie z.B. ein Quiz, Geschicklichkeitswettbewerbe, Basteln, Kinderkarussell, Streichelzoo oder eine Hüpfburg.

Darüber hinaus sorgt der Veranstalter für ein umfangreiches Bühnenprogramm, so z.B. im Jahre 2019:

- ❖ Musikvortrag Bröltaler Musikverein
- ❖ Tanzvorführung Unique Dancers
- ❖ Chor AG Grundschule Ruppichterath
- ❖ Tanzvorführung Zumba-Kids
- ❖ Bröltal-Zicken
- ❖ Vorführung der Taekwondo-Schule
- ❖ Vortrag des Akkordeonorchesters.

Auf seiner Homepage beschreibt der Veranstalter, der Gewerbeverein Schaufenster Ruppichterath, die Veranstaltung wie folgt:

„DER BRÖLTALER FAMILIENSONNTAG IST MEHR ALS NUR EINE GEWERBESCHAU.

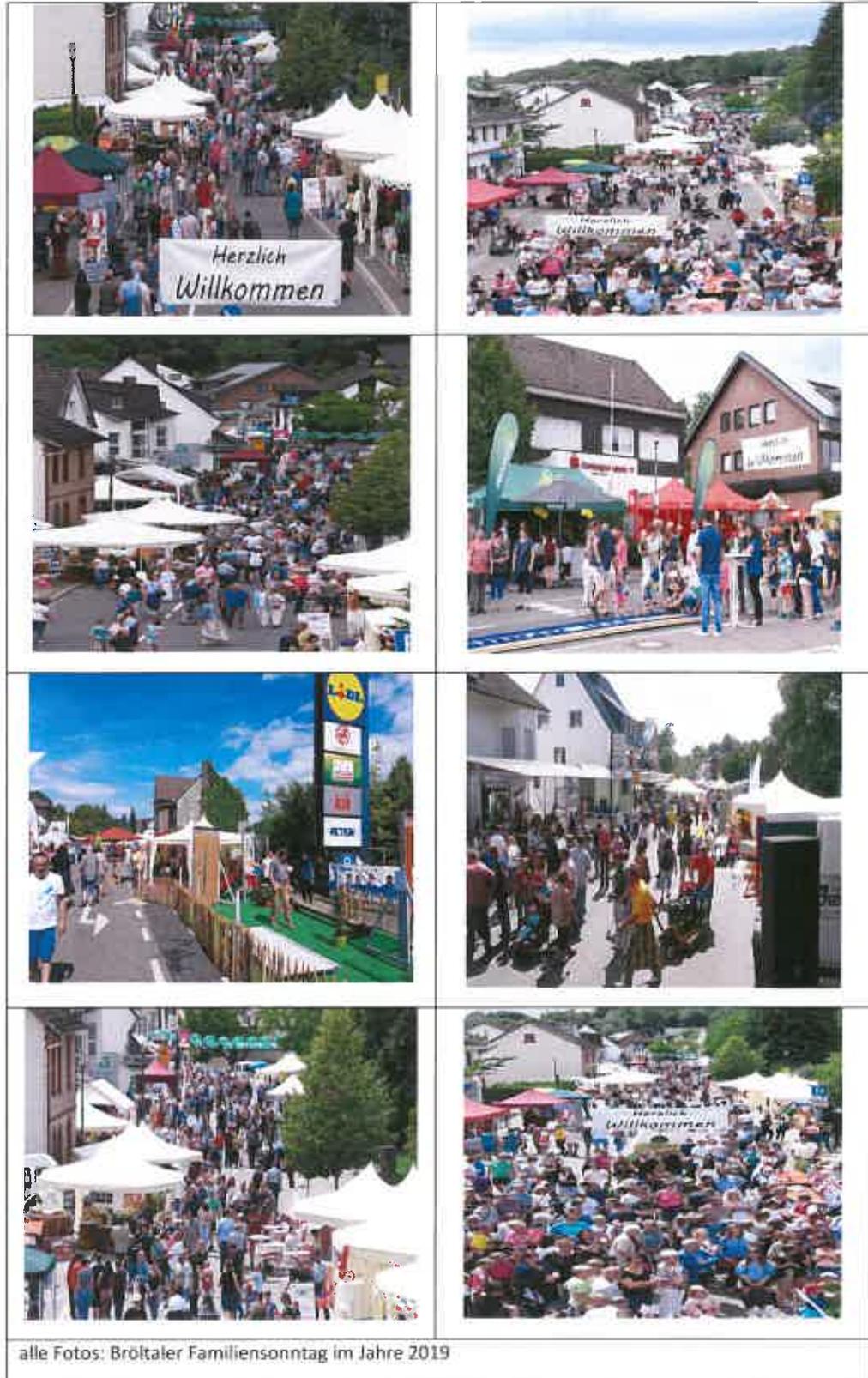
Hier präsentieren die Ruppichterother Unternehmen, was die Gemeinde leisten kann. Deswegen ist jeder Aussteller dazu angehalten, eine familienfreundliche Aktion anzubieten. So wurden auch die „Döörper Lympix“ ins Leben gerufen:

Jeder kann sich in Sportlichkeit und Geschicklichkeit messen. Dafür überlegen sich die Organisatoren jedes Jahr neue Herausforderungen für den Parcour. Ursprünglich sollten dadurch Menschen mit Behinderung integriert werden. Daraus ist ein ganzes Inklusionsprojekt geworden. Was klein angefangen hat, ist mittlerweile zu (einem sehr großen und erfolgreichen Event) einem der am besten besuchten Events in Ruppichteroth gewachsen. Mehrere Tausend Besucher kommen alle zwei Jahre auf die gesperrte Brölstraße im Ortskern und erleben die ansässigen Unternehmen.“



Die Veranstaltung erfreut sich seit Jahren großer Beliebtheit. Sie bietet mit Ihrer Mischung aus Leistungsschau und Unterhaltung eine für die ganze Familie willkommene Art der sonntäglichen Freizeitbeschäftigung. Zwar gibt es bislang keine Besucherzählungen, jedoch geht der Veranstalter von ca. 6.000 bis 7.000 Besucherinnen und Besuchern aus. Seine Schätzung hat auch so ihren Niederschlag im vorgeschrieben Sicherheitskonzept gefunden. Der weitaus größte Anteil der Besucherinnen und Besucher kommt allein wegen der Veranstaltung an sich. Für einen kleinen Besucheranteil hiervon, geschätzt maximal zwei Prozent, steht die Möglichkeit des sonntäglichen Einkaufens im Vordergrund. Damit steht auch hier die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber einer typischen werktäglichen Geschäftigkeit bei Ladenöffnungen im Vordergrund.

Fotodokumentation Frequentierung (beispielhaft):



Fazit: Die Bewertung von Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung „Bröltaler Familiensonntag“ führt zum eindeutigen Ergebnis, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber einer typischen werktäglichen Geschäftigkeit bei Ladenöffnungen im Vordergrund steht.

Das Verhältnis zwischen der anlassgebenden Veranstaltung und der deutlich in den Hintergrund tretenden Ladenöffnung ist angemessen.

Eine Sortimentsbeschränkung ist wegen der geringen Anzahl von kleinen Einzelhandelsbetrieben, die zur Teilnahme an der Ladenöffnung berechtigt wären, nicht erforderlich.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Bröltaler Familiensonntag“ ist dieser Verwaltungsvorlage als Anhang 2 beigelegt.

e) Beteiligungsverfahren nach § 6 Abs. 4 letzter Satz LÖG NRW

Das Beteiligungsverfahren wurde für beide Veranstaltungen zusammengefasst und vorschriftsmäßig durchgeführt. Lediglich die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hat rechtliche Bedenken vorgetragen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Stellen sind als Anhänge 3 bis 5 dieser Verwaltungsvorlage beigelegt.

Die Gewerkschaft ver.di hat das Angebot angenommen, die aus ihrer Sicht kritischen Punkte mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern.

Im Rahmen einer Telefonkonferenz am 25.11.2020 sind die strittigen Punkte diskutiert worden. Dabei verblieb als einziger noch zu klärender Punkt die Einbeziehung der über das eigentliche Marktgeschehen hinausgehende Bereich in die Veranstaltungsfläche der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Dörper Weihnacht“. Nach Vorlage einer ausführlichen schriftlichen Begründung, die die Gewerkschaft ver.di akzeptiert hat, erklärt diese schriftlich, dass sie gegen die Verordnung betreffend die Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Dörper Weihnacht“ nicht gerichtlich vorgehen werde.

Beschlussvorschlag:

1. **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Dörper Weihnacht“**

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt die als Anlage _____ beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Dörper Weihnacht“.

2. **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Bröltaler Familiensonntag“**

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt die als Anlage _____ beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Bröltaler Familiensonntag“.

Ruppichteroth, den 31. August 2021
Der Bürgermeister


Anhänge: 5

- Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Dörper Weihnacht“ (Anhang 1)
- Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Bröltaler Familiensonntag“ (Anhang 2)
- Stellungnahme von ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen vom 19.03.2020 (Anhang 3)
- Stellungnahme von ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen vom 09.06.2021 (Anhang 4)
- Stellungnahme des Einzelhandelsverbandes Bonn-Rhein-Sieg-Euskirchen vom 03.02.2020 (Anhang 5)

ENTWURF

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Dörper Weihnacht“ vom

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) sowie des § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), wird von der Gemeinde Ruppichteroth als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom für das Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Dörper Weihnacht“ im Ortsteil Ruppichteroth dürfen am 2. Adventssonntag Verkaufsstellen unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Zwischen der Veranstaltungsfläche und den geöffneten Verkaufsstellen muss ein enger räumlicher Bezug bestehen.
- (2) Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ergibt sich, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezuges zur Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Dörper Weihnacht“ im Ortsteil Ruppichteroth zulässig ist.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder entgegen § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

ENTWURF

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Bröltaler Familiensonntag“ vom

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) sowie des § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), wird von der Gemeinde Ruppichteroth als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom für das Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Bröltaler Familiensonntag“ im Ortsteil Ruppichteroth dürfen in Jahren mit ungerader Jahreszahl am 3. Sonntag im Juni Verkaufsstellen unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Zwischen der Veranstaltungsfläche und den geöffneten Verkaufsstellen muss ein enger räumlicher Bezug bestehen.
- (2) Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ergibt sich, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezuges zur Veranstaltung „Bröltaler Familiensonntag“ im Ortsteil Ruppichteroth zulässig ist.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder entgegen § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Seuthe, Sascha

Von: Schiereck-Gößling, Marie Kathrin <MarieKathrin.Schiereck-Goessling@verdi.de>
Gesendet: Donnerstag, 19. März 2020 17:03
An: Seuthe, Sascha
Betreff: Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2020 auf dem Stadtgebiet der Gemeinde Ruppichteroth
Anlagen: Zulassung verkaufsoffene Sonntage in der Gemeinde Ruppichteroth.pdf

Ihre Schreiben vom: 30.01.2020
Ihr Zeichen: FB2 / Se.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Seuthe,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der beabsichtigten Ladenöffnung nehmen wir wie folgt Stellung:

Ladenöffnungen am Sonntag, das bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc.

Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.“

(BVerfG, Urteil vom 01. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 –, BVerfGE 125, 39-103, Rn. 144)

Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht gilt insoweit, dass Sonntagsöffnungen erkennbare Ausnahmen bleiben und jeweils durch einen zureichenden Sachgrund gerechtfertigt sein müssen; das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Kunden reichen dazu nicht aus. Bei Sonntagsöffnungen aus besonderem Anlass muss die anlassgebende Veranstaltung - und nicht die Ladenöffnung - das öffentliche Bild des betreffenden

Sonntags prägen. Dies setzt voraus, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der durch die Ladenöffnung ausgelösten, typisch werktäglichen Geschäftigkeit im Vordergrund steht, sodass die Ladenöffnung nur als Annex zur Veranstaltung erscheint.

Dazu muss die Sonntagsöffnung regelmäßig auf das räumliche Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung begrenzt werden, damit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Auch ein zeitlicher Zusammenhang ist zwingend.

Das ist jedenfalls im Hinblick auf die zweite Weihnachtsöffnung schon deshalb nicht der Fall, weil auch die Geschäfte an der Brölstraße geöffnet sein dürfen, dort aber keine Veranstaltungen stattfinden. Die dortigen Parkplätze können eine Ladenöffnung nicht rechtfertigen, dazu aus der Rechtsprechung des OVG NW:

Der Umstand, dass die Marktbesucher die in der Innenstadt und an deren Rand liegenden Parkhäuser nutzen und von dort aus den Frühlingmarkt aufsuchen werden, belegt noch nicht die erforderliche veranstaltungsbedingte Prägung auch der durch ein umfangreiches Einzelhandelsangebot gekennzeichneten Zugangswege. Das könnte etwa dann vertretbar angenommen werden, wenn die Parkhäuser schon durch die erwarteten Marktbesucher allein annähernd ausgelastet wären.

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13. April 2018 – 4 B 524/18 –, Rn. 6, juris)

Deshalb bedarf es insoweit des Nachweises einer prägenden Wirkung der Veranstaltungen.

Die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingend einen prognostischen Vergleich der von den Veranstaltungen und der von einer bloßen Ladenöffnung angezogenen Besucherströme voraus. Dabei muss die Veranstaltung für sich genommen - auch ohne die Ladenöffnung - einen erheblichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Ladenöffnung - ohne die Veranstaltung - zu erwartende Besucherzahl übersteigt. Dabei handelt es sich um eine notwendige Bedingung der prägenden Wirkung der Anlassveranstaltung, so das BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2018 – 8 CN 1/17 –, Rn. 19 - 21, juris.

An einer solchen Prognose fehlt es hier völlig. Schließlich sind die Tage der Ladenöffnung durch den Ordnungsgeber festzulegen. Auch das ist nicht der Fall.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler

25

Mit freundlichen Grüßen

i.A von Britta Munkler - Marie Kathrin Schiereck-Gößling
Mitarbeiterin der Geschäftsführung

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Telefon: 0221/48558302
Telefax: 0221/48558309
Email: mariekathrin.schiereck-goessling@verdi.de
www.bz.kbl@verdi.de

Seuthe, Sascha

Von: Schiereck-Gößling, Marie Kathrin <MarieKathrin.Schiereck-Goessling@verdi.de>
Gesendet: Mittwoch, 9. Juni 2021 12:04
An: Seuthe, Sascha
Cc: Munkler, Britta
Betreff: AW: [VOS Gemeinde Ruppichteroth 2021] Rückmeldung zur sonntäglichen Ladenöffnungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Seuthe,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information über die geplante Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit dem Döörper Weihnachtsmarkt und dem Bröltaler Familiensonntag auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth. Zu den geplanten Öffnungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 11.11.2015 erneut entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dazu muss der Markt für sich genommen – also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015).

Teilweise wörtlich hat das Oberverwaltungsgericht Münster in Entscheidungen am 10.06.2015 (OVG 4 B 504/16) und am 15.08.2016 (4 B 887/16) diese Entscheidung zitiert und auf die Kommunen Velbert und Münster bezogen. So heißt es u.a. in der Entscheidung, dass die Ladenöffnung dann eine geringe prägende Wirkung entfaltet, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird.

Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher übersteige, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme kann beispielsweise auf Befragungen zurückgegriffen werden. Findet ein Markt erstmals statt, wird die Prognose notwendig pauschaler ausfallen müssen. Insoweit könnten unter anderem Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen Anhaltspunkte geben.

Nach der Entscheidung des OVG Münster vom 10.06.2015 und weiterer Entscheidungen im Jahr 2018 bedarf es notwendigerweise einer eigenständigen Prüfung von Seiten der Ordnungsbehörde, ob eine Vereinbarkeit mit den genannten Grundsätzen des BVerwG-Urteils vorliegt und die genannten Grundsätze beachtet werden. Auch inwieweit die beantragte Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist und ob diese Begrenzung den o.g. Anforderungen des BVerwG-Urteils standhält, ist ebenfalls Ihrerseits darzulegen.

Ihrem Schreiben entnehmen wir, dass eine Prüfung bereits Ihrerseits stattgefunden hat. Der Anlassbezug ist nachvollziehbar und mit den notwendigen Unterlagen belegt worden. Ebenso können wir den Lageplänen entnehmen, dass nunmehr eine notwendige räumliche Klärung vorgenommen wurde.

Grundsätzlich sind wir –im Interesse der Beschäftigten- gegen eine sonntägliche Öffnung. Nach unserer Prüfung, bewegen sich die von Ihnen geplanten Sonntagsöffnungen im Rahmen der Rechtsverordnung und werden somit von uns nicht angegriffen. Wir bitten Sie jedoch, den teilnehmenden Einzelhändlern und Einzelhändlerinnen mitzuteilen, dass Sonntagsarbeit von den Beschäftigten nur auf freiwilliger Basis erfolgen darf.

Mit freundlichen Grüßen

27

Britta Munkler

Britta Munkler
stv. Bezirksgeschäftsführerin

i.A. Marie Kathrin Schiereck-Gößling
Mitarbeiterin der Geschäftsführung

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen 
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Telefon: 0221/48558302

Telefax: 0221/48558309

PC-Fax: 01805 / 83 73 43-23335 (Festnetzpreis 14 ct/min, Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Email: mariekathrin.schiereck-goessling@verdi.de

Internet: <http://koeln-bonn-leverkusen.verdi.de>

EHV DN-RS-EU • Postfach 70 40 • D-53070 Bonn

 Einzelhandelsverband
Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen

Gemeinde Ruppichteroth
Fachbereich 2
Öffentliche Ordnung, Soziales und Standesamt
Herr Sascha Seute
Rathausstraße 18
53809 Ruppichteroth

03.02.2020

E-Mail: sascha.seute@ruppichteroth.de

**Stellungnahme zum Antrag auf Freigabe Verkaufsoffener
Sonntage in der Gemeinde Ruppichteroth**
Ihr Schreiben vom 30.01.2020

Sehr geehrter Herr Seute,

besten Dank für Ihr Schreiben und die Möglichkeit zur
Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf für den Erlass einer
Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung
Verkaufsoffener Sonntage (Bröltaler Familiensonntag und Dööper
Weihnacht) in der Gemeinde Ruppichteroth.

Als Interessenvertretung des Einzelhandels in der Region
befürworten wir alle Maßnahmen, die zur Stärkung eines
vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots beitragen und
ortsnahe Einkaufsmöglichkeiten sicherstellen.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen sehen wir das öffentliche
Interesse nach LÖG NRW § 6 (1), Sachgrund 1., sowie den
geforderten räumlichen und zeitlichen Bezug zwischen
Veranstaltung und Ladenöffnung als erfüllt und hinreichend
dargestellt und belegt an. Es bestehen somit unsererseits keine
Bedenken. Alle Voraussetzungen nach § 6 LÖG NRW sind erfüllt.

Wir begrüßen somit die vorgesehene Sonntagsöffnung
ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen


Dieter Schäper
Geschäftsführer

Einzelhandelsverband
Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen e.V.

Postfach 70 40
D-53070 Bonn

Am Hof 26a
D-53113 Bonn

Tel.: 0228 72 53 3 - 0
Fax: 0228 72 53 3 - 20

einzelhandelsverband@ehvbonn.de
www.ehvbonn.de

Vorsitzender
Jannis Ch. Vasellou

Geschäftsführer
Dieter Schäper

Vereinsregister AG Bonn
VR 2363

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE52 3806 0186 2000 8750 18
BIC: GENODE33BRS